

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer  
vom 09.02.2004**

Aufgrund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Altendorf folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Änderungsinhalt

Im Anschluss an § 6 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12.02.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.11.2001, wird § 6 a eingefügt, der folgende, der Mustersatzung entsprechende, Fassung erhält:

„§ 6 a

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Altendorf, den 09.02.2004

  
Killermann  
1. Bürgermeister

